

Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen
(Straßenreinigungssatzung vom 6.2.1995)

Der Gemeinderat der Gemeinde Borstendorf hat am 6.2.1995 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.93 und des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21.1.93 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Straßenreinigungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die durch Straßen erschlossen werden oder an sie angrenzen, auferlegt.

Die Reinigungspflicht umfaßt

- (1.) Gehwege
- (2.) Radwege
- (3.) Sicherheitsstreifen
- (4.) Parkstreifen
- (5.) zentrale Standplätze und Lagerplätze von Container und Kübel der Müllentsorgung (Hydranten, Absperrschieber, Wassereinläufe, Schnittgerinne)
- (6.) Haltestellen, Haltestellenbuchten
- (7.) Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgänge, starke Steigungs- und Gefällestrrecken

Gehwege sind selbständige und unselbständige Flächen, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind. Sie können Bestandteil einer öffentlichen Straße sein. Dazu gehören auch alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

2. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

§ 2
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen, Kreisstraßen) die Gehwege und die weiteren in § 1 Pkt. (2 - 7) genannten

Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

2. Für die Unternehmen der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben.

3. Die zur Reinigung Verpflichteten haben sich zu den Grenzen der geschlossenen Ortslage zu informieren. Der Plan liegt in der Gemeinde – Bauamt - aus (Plan der geschlossenen Ortslage). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verpflichtete

1. Die Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Pächter, Erbbauberechtigte) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Eingang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden nichtgenutzten unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstück und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite, beträgt.

2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Begriff Grundstück

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Art der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

1. Gehwege sind wöchentlich zu säubern. Werden sie bei der An- und Abfuhr von Kies, Sand, Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise

über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie unverzüglich gereinigt werden, soweit der Verursacher die Reinigung nicht selbst vornimmt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

2. Gehwege und Straßen ohne Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

In der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach der Beendigung des Schneefalls beziehungsweise nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- beziehungsweise Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die Reinigung der Gehwege hat jeweils freitags oder samstags zu erfolgen. Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(7) Die Verwendung von Kohleresten und Asche zum Streuen bei Straßenglätte ist verboten. Es ist abstumpfendes Material (Sand, Splitt) zu verwenden.

(8) Die Gemeindeverwaltung kann zu besonderen Anlässen eine zusätzliche Reinigung anordnen. Die Verfügung wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder dem Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt. Pflichtverletzungen werden geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Ortssatzung vom 19.03.1987, die dieser Satzung widersprechen oder entsprechen außer Kraft.

§ 8 Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGO) bei Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 SächsGO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Borstendorf, den 6. 2.1995

Sieber
Bürgermeister